Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3488

11. 12. 79

Sachgebiet 63

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1980

hier: Haushaltsgesetz
– Drucksachen 8/3100, 8/3398 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 5 des Regierungsentwurfs

1. Der letzte Satz ist wie folgt zu fassen:

   „Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe für sich allein im Einzelfall bei der Erfüllung, einer nach Grund, Höhe und Fälligkeit bestimmten Verpflichtung auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder einer in einem früheren Haushaltsplan ausgesprochenen Ermächtigung einen Betrag von 150 000 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch 25 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatzes, in sonstigen Fällen einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet."

2. In die Vorschrift wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   ‚(2) § 38 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung gilt in folgender Fassung:

   „Der Bundesminister der Finanzen kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Ausnahmen zulassen".'

Bonn, den 11. Dezember 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Durch die vorgeschlagene Fassung sollen Mehrausgaben abweichend vom Regierungsentwurf bei Rechtsverpflichtungen nicht in jedem Fall, sondern nur im Falle einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Verpflichtung privilegiert werden. Das entspricht auch dem Vorschlag der Bundesregierung zur Neufassung von § 37 Abs. 3 BHO in der Drucksache 8/1664 (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung).

Zugleich soll durch die Neufassung auch bei außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben auf Grund von Rechtsverpflichtungen eine – allerdings weit zu fassende – Betragsgrenze festgelegt werden.

Durch den Zusatz „für sich allein" soll klargestellt werden, daß ein Mehrbedarf auch unterhalb von 10 Mio DM in einen Nachtragshaushalt aufzunehmen ist, wenn dieser auf Grund anderer Tatbestände ohnehin vorzulegen ist.

Der vorgeschlagene neue Absatz 2 der Vorschrift dient lediglich der Klarstellung, daß die für die außer- oder überplanmäßige Bewilligung von Ausgaben vorgesehenen Erleichterungen auch für die Verpflichtungsermächtigungen gelten.